

Satzung des Thüringer - Athleten - Verbandes e. V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Der Thüringer – Athleten –Verband e.V. ist von den Sportvereinen Thüringen gebildet worden, die Gewichtheben und Kraftsport nach den Bestimmungen des Bundesverband Deutscher Gewichtheber (BVDG) des Bundesverband Deutscher Kraftdreikämpfer (BVDK) und der internationalen Verbände für Gewichtheben und Kraftsport betreiben. Er wurde am 30.06.1990 in Hermsdorf gegründet.
2. Der TAV ist als Fachverband dem Landessportbund Thüringens e. V. angeschlossen.
4. Der TAV ist unter dem Aktenzeichen 1355 im Vereinsregister des Kreisgerichts Gotha Stadt eingetragen. Er hat seinen Sitz in Ohrdruf.

§ 2 Zweck und Zielstellung

1. Aufgabe des TAV ist die Förderung, Pflege und Verbreitung des Gewichthebens und des Kraftsports in jeder Form, unter Wahrung und dem Bekenntnis aller Mitglieder des Verbandes zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zu den Menschenrechten.

Diese Aufgabe soll insbesondere erfüllt werden durch:

- a) Veranstaltungen von Thüringenmeisterschaften und sonstigen sportlichen Wettbewerben im Rahmen der Bestimmungen des BVDG und BVDK
- b) Durchführung von Schulungen und Lehrgängen für Aktive, Trainer, Kampfrichter und Funktionäre.
- c) Mitteilungen an die Presse, Funk, Fernsehen und andere Sportverbände.
- d) Der TAV bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursports
2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabeordnung.
3. Der TAV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verband vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Vielfalt sowie der parteipolitischen Neutralität. Er vertritt und fördert außerdem die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, sowie sexueller Orientierung, Religion, ethnischer, sozialer und geographischer Herkunft sowie körperlicher und geistiger Fähigkeiten.
5. Der Verband tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verband bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
6. Der Verband verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlich, seelischer oder sexueller Art ist. Der Verband setzt sich aktiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein.
7. Der Verband tritt einen Doping – und manipulationsfreien Sport ein.
8. Der Verband setzt sich für verantwortliches Hanteln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsführung ein.
9. Verbands – und Organämter werden Grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf unter Berücksichtigung der Haushaltsslage eine Vergütung auf Grundlage eines Dienstvertrages oder nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG beschließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der TAV arbeitet im Sinne der Verordnung der Gemeinnützigkeit in der jeweilig gültigen Fassung. Seine Mitglieder haben nicht Teil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des TAV.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zweck des TAV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Symbol des TAV

1. Das Symbol des TAV ist eine Hantelstange mit der Bezeichnung des Verbandes.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

Mitglieder sind andere Vereine, andere juristische sowie natürliche Personen. Ordentliche Mitglieder sind Vereine, die sich ausschließlich oder mittels einer gesonderten Abteilung dem Satzungszweck des TAV widmen.

Sonstige juristische und natürliche Personen können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen oder als Ehrenmitglieder durch den Vorstand bestellt werden.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft und Vereinsstrafen

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Auflösung des TAV oder Beendigung der Mitgliedschaft im LSB Thüringen.
2. Der Austritt kann durch eingeschriebenen Brief zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei Vereinsabteilungen (Sektionen) ist die Austrittserklärung rechtsverbindlich vom zuständigen Organ des Hauptvereins (Sportgemeinschaft) zu unterzeichnen.
3. Mitglieder des TAV können durch den Verbandsausschuß ausgeschlossen werden. Der Ausschluß ist nur zulässig wegen Handlungen, die gegen den Verband, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen gerichtet sind und in besonderem Maße:
 - a) wegen eines groben Verstoßes gegen die Verbandssatzung oder den Verbandsordnungen
 - b) wegen Mißachtung von Beschlüssen der Organe des Verbandes

4. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung und der Verbandsordnungen zu beachten und einzuhalten. Anweisungen und Entscheidungen der Verbandorgane sowie der Mitarbeiter des Verbandes sind zu beachten und Folge zu leisten.
5. Mitglieder, die schuldhaft gegen diese Satzung, insbesondere gegen § 2 der Satzung verstößen, können mit Verbandsstraßen belangt werden. Für schuldhaftes Handeln genügt Fahrlässigkeit, soweit in dieser Satzung oder im Gesetz nichts anderweitiges bestimmt ist.
6. Als Verbandsstrafen können verhängt werden:
 - a. Verwarnung
 - b. Verweis
 - c. Ordnungsstrafen bis zu 300,00 Euro
 - d. Befristeter oder gänzlicher Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb sowie der Teilnahme und Startberechtigung an sportlichen Veranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen.
 - e. Vereinsausschluss
7. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden
 - a. Bei erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b. Bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins
 - c. Bei grob unsportlichen Verhalten oder
 - d. Bei verbands schädigendem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Verbandes.
Dieses ist insbesondere gegeben bei Kundgaben rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremistischer Kennzeichen und Symbole sowie von Verstößen gegen die im § 2 der Satzung normierten Grundsätze.
8. Ein Mitglied kann des Weiteren von der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Verband mit der Zahlung Beiträgen und Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnbescheides, das den Hinweis auf die Streichung zu erhalten hat, vier Wochen vergangen sind.
9. Über Vereinsstrafen und / oder Ausschluss entscheidet der Vorstand, vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 8 Ausübung, Anerkennung von Funktionen im TAV

1. Funktionen innerhalb des Verbandes, mit Ausnahme lediglich beratender Aufgaben, können nur von Mitgliedern eines Vereins ausgeübt werden, der dem TAV angehört.

2. Der Verbandsvorstand kann nach Anhörung Funktionäre, die gegen die Verbandssatzung verstößen oder in anderer Weise den Interessen des Verbandes zuwiderhandeln, ihres Amtes entheben.

Gegen eine Entscheidung des Verbandsvorstandes ist die Berufung nach Maßgabe der Rechtsordnung zulässig.

Die Einlegung des Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9 Anschlußorganisationen

1. Organisationen, die sich zu den Grundsätzen des TAV bekennen und der Förderung der Leibesübungen dienen, können Anschlußorganisationen werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Verbandsausschuß. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Erhebt der Antragsteller gegen die Ablehnung Einwendungen, so entscheidet der Verbandstag endgültig.
2. Anschlußorganisationen können mit beauftragten Vertretern an Verbandsausschusssitzungen und Verbandstagen teilnehmen.
Jede Anschlußorganisation hat eine beratende Stimme.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte

Die Vereine sind die Träger des Verbandes. Hieraus ergeben sich insbesondere die Rechte:

- a) die gemeinsamen Interessen durch den Verband vertreten zu lassen;
- b) die Einrichtungen des Verbandes unter den festgelegten Bedingungen zu benutzen;
- c) den Einsatz der verfügbaren Mittel des Verbandes zum Wohle aller Mitglieder zu verlangen;
- d) durch ihre Vertreter (Delegierten) an den Beratungen und der Beschußfassung der Verbandsorgane nach Maßgabe ihrer Befugnisse mitzuwirken, ihr Stimmrecht auszuüben sowie Anträge zu stellen.

§ 11 Pflichten

Die Vereine sind verpflichtet,

- a) die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Verbandes einzuhalten;
- b) dem TAV jede Änderung der Vereinsanschrift und des Vorstandes mitzuteilen;
- c) ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband fristgerecht nachzukommen.

IV. Haushalt und Finanzen

§ 12 Haushalt

1. Der Vorstand ist verpflichtet, für jedes Jahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Die Mittel sind nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.
Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltplanes bewegen, näheres bestimmt die Finanzordnung.
2. Für jedes Geschäftsjahr ist gesondert über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Die Revisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und dem Verbandstag zu berichten.
Näheres regelt die Finanzordnung

§ 13 Finanzen

Die finanziellen Mittel zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des TAV werden aufgebracht durch:

- a) Zuweisung durch den LSB Thüringen
- b) Erlöse von Veranstaltungen
- c) Gebühren und Umlagen, zu deren Zahlung die Mitglieder verpflichtet sind
- d) Startgelder bei Wettkampfveranstaltungen
- e) Geldbußen / Vereinsstrafen
- f) Spenden und sonstige Einnahmen

V. Verbandsorgane

§ 14 Organe des TAV

1. Beschlussfassende Organe

- a) der Verbandstag
- b) der Verbandsausschuß
- c) der Verbandsvorstand

2. Beratende Organe

- a) der Jugendausschuß
- b) Ehrenmitglieder
- c) Revisoren

§ 15 Der Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das oberste beschließende Organ des TAV. Er tagt öffentlich und setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Verbandsausschusses
 - b) den Delegierten der Vereine
 - c) den Ehrenmitgliedern
2. Die Mitglieder des Verbandsausschusses haben je eine Stimme. Jeder Mitgliedsverein hat je angefangene 50 Mitglieder eine Delegiertenstimme. Maßgebend sind hierbei, wie viele Mitglieder über 14 Lebensjahren in der offiziellen Mitgliedermeldung dem LSB Thüringen gemeldet wurden. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Hat jedoch ein Verein mehrere Stimmrechte, so kann er sich durch einen Delegierten im Wege der Stimmenhäufung vertreten lassen.
Das Stimmrecht eines Vereines setzt aus, wenn er mit den Zahlungen an den Verband mehr als 3 Monate im Rückstand ist.
3. Der Verbandstag ist beschlußfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Die Kosten des Verbandstages für Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder trägt der TAV. Die Vereine tragen die Kosten für ihre Vertreter und Delegierte.
5. Der Verbandstag hat die Aufgabe:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Verbandsvorstandes
 - b) Entlassung des Vorstandes
 - c) Neuwahl des Vorstandes
 - d) Verabschiedung von Ordnungen
 - e) Festsetzung von Gebühren und Abgaben

- f) Erinnerung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - g) Beschußfassung über Anträge
6. Der Verbandstag tritt alle 4 Jahre zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 4 Wochen vor dem Verbandstag.
 Zwischenzeitlich (nach 2 Jahren) findet eine Hauptversammlung mit den Vereinsvertretungen statt.
 Der Vorstand kann in begründeten Fällen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen. (Online-Mitgliederversammlung).
 Der Vorstand ergreift Maßnahmen (Online - Mitgliederversammlung) welche sicherstellen, dass nur Mitgliedsvereine an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. (z.B. mittels Zustellung eines individuellen Logins)
7. Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Präsidenten des TAV oder dem Vizepräsidenten.
8. Die Tagesordnung muß u. a. folgende Punkte enthalten:
- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Prüfung der Mandate
 - b) Berichte des Verbandsvorstandes
 - c) Berichte der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Verbandsvorstandes
 - e) Satzungsänderungsanträge
 - f) Neuwahl des Vorstandes und der Revisoren
 - g) Sonstige Anträge
 - h) Ortswahl des nächsten Verbandstages
 - i) Verschiedenes
9. Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so kann offen abgestimmt werden, wenn kein Einspruch erhoben wird.
 Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet.
10. Anträge zum Verbandstag können nur von Verbandsorganen oder Vereinen des TAV eingebracht werden. Sie sind mindestens 4 Wochen vor dem Verbandstag schriftlich einzureichen und zu begründen.
 Die Anträge sind spätestens 2 Wochen vor dem Verbandstag den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben. Später eingehende Anträge können auf Beschuß des Verbandstages als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des TAV sind nicht zulässig.
 Beschlüsse des Verbandstages werden – vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 23 und 24 – grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefaßt.
11. Über den Verlauf des Verbandstages und seiner Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist.

§ 16 Außerordentlicher Verbandstag

Ein außerordentlicher Verbandstag kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des TAV verlangt. Er muß einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der dem TAV angehörenden Vereine mit gleicher Begründung schriftlich beantragt wird.

Die Tagesordnung richtet sich nach dem Grund seiner Beantragung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 15 entsprechend.

Die Einladung zum außerordentlichen Verbandstag erfolgt schriftlich. Die Frist beträgt 2 Wochen.

§ 17 Der Verbandsausschuß

1. Der Verbandsausschuß setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Verbandsvorstand
 - b) dem Landestrainer (beratend)
 - c) den Vorsitzenden der Mitgliedervereine oder deren Vertreter
2. Der Verbandsausschuß ist in allen Verbandsangelegenheiten beschließendes Organ, soweit nicht andere Organe zuständig sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung der Verbandsrichtlinien, der Ordnungen und des Stellplanes (Landestrainer, Geschäftsführer usw.)
 - b) Genehmigung des Jahressportprogrammes
 - c) Festlegung von finanziellen Ausgaben (Verabschiedung des Haushaltsplanes)
3. Der Verbandsausschuß tritt immer jährlich zwischen den Verbandstagen zusammen. Die Sitzungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von den Vizepräsidenten geleitet.

Der Verbandsausschuß wird vom TAV – Präsidenten unter Einhaltung einer Frist von mindesten vier Wochen schriftlich einberufen.

Er muß einberufen werden, wenn dies mindestens die Hälfte seiner Mitglieder verlangt.

In besonders dringenden Fällen können der Präsident oder im Verhinderungsfall die Vizepräsidenten den Verbandsausschuß mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen einberufen. Die Dringlichkeit der Einberufung ist bei Beginn der Tagung durch den Verbandsausschuß ausdrücklich zu bestätigen.

Der Verbandsausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt ist.

§ 18 Der Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand besteht aus:

1. dem Präsidenten
2. den 2 Vizepräsidenten

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten die zwei Vizepräsidenten vertreten. Sie jeweils einzeln zur Vertretung berechtigt.

3. Gleichberechtigte Referenten für:
 - a) Frauen, Gleichstellung, Inklusion
 - b) Sportwarte Gwh / KDK
 - c) Finanzen
 - d) Lehrwart
 - e) Klassifizierung/ Rekorde/ Statistik
 - f) Kampfrichterwesen Gewichtheben und Kraftdreikampf
 - g) Jugendarbeit
 - h) Presse
 - i) Mastersbeauftragter

Dem Vorstand des TAV Obliegt die Leitung des Verbandes im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und Beschlüsse des Verbandes bzw. des Verbandsausschusses. Die

Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung für den gesamten Vorstand festgelegt.

Scheidet im Verlauf einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, kann vom Rechtsvorstand ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen werden. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der sonstigen Verbandsorgane teilzunehmen; ebenso an allen Sportveranstaltungen des Verbandsbereiches.

Der Vorstand hält mindestens zwei Sitzungen im Jahr ab, zu denen der Präsident mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einlädt.

§ 19 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) den Vizepräsidenten
 - c) den Verantwortlichen für Verwaltung und Finanzen
 - d) dem Geschäftsführer (beratend)
 - e) dem Landestrainer (beratend)
 - f) weiteren vom Vorstand berufenen Mitgliedern

§ 20 Ausschüsse

1. Ausschüsse werden bei Bedarf vom Vorstand berufen.
2. In den Ausschüssen werden Grundsätze und Richtlinien, die als Grundlagen und Entscheidungshilfen für die Verbandsorgane dienlich sind, erarbeitet.
3. Zusammenkünfte, Aufgaben und Arbeitsweise der Ausschüsse werden durch die Verbandsordnungen geregelt.

§ 21 Revisoren

Die Revisoren (Kassen- und Rechnungsprüfer) haben die Ordnungsmäßigkeit der Belege, der Buchführung und Kassenführung sachlich und rechnerisch sowie die Jahresabrechnung zu prüfen. Sie bestätigen die Prüfung durch ihre Unterschrift. Über die Wirtschaftlichkeit und Zweckdienlichkeit der Ausgaben und Einnahmen legen sie dem Verbandstag einen Bericht vor. Näheres regelt die Finanzordnung.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 22 Verbandsgerichtsbarkeit

Die Verbandsgerichtsbarkeit regelt sich nach der Rechts- und Strafordinierung des BVDG und BVDK.

§ 23

(aufgehoben)

§ 24 Verbandsordnungen

Soweit diese Satzung keine anderen Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Verbandsordnungen. Diese Ordnungen werden vom Verbandsvorstand erlassen und vom Verbandsausschuß bestätigt.

Zur Zeit bestehen folgende Ordnungen:

- a) die Geschäftsordnung (allgemein)
- b) die Geschäftsordnung für den Vorstand
- c) die Finanzordnung
- d) die Ehrenordnung
- e) die Jugendordnung

weitere Ordnungen können bei Bedarf erlassen werden.

Für den sportlichen Bereich gelten die Sportordnungen des BVDG und BVDK in der jeweiligen Fassung.

§ 25 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur vom Verbandstag mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 26 Auflösung des TAV

Der TAV kann nur vom Verbandstag mit einer Vierfünftelmehrheit der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden. Ein Antrag auf Auflösung muß auf der Tagesordnung ausdrücklich erwähnt sein und kann nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des TAV oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder oder den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, dem Landessportbund Thüringen zu.

Auf der Gründungsversammlung des Thüringer Verbandes für Gewichtheben und Fitness am 30.06.1990 erfolgte der Beschuß der bis zum jetzigen Zeitpunkt gültigen Satzung. Mit dem Anschluß der Kraftsportler des Landes Thüringen an den TVGF am 03.03.1991 sowie im Prozeß der Vereinigung beider deutschen Staaten machten sich eine Ergänzung und Aktualisierung der Satzung im Zusammenhang mit einer Namensänderung erforderlich. Zum Verbandstag am 29.02.1992 wurde die Satzung ergänzt. Sie entspricht dem aktuellen Stand.

Satzung

In der vorliegenden Satzung sind die Beschlüsse zur Satzungsänderung anlässlich des Verbandstages des TAV am 01.12.1996 eingearbeitet (§ 4 Pkt. 1; § 15 Pkt. 6; § 18 Pkt. 3)

Satzung

In der vorliegenden Satzung sind die Beschlüsse zur Satzungsergänzung bzw. Satzungsänderung anlässlich des Verbandstages des TAV am 09.09.2000 eingearbeitet (§ 2 Pkt. 3; § 15 Pkt. 9)

Satzung

In der vorliegenden Satzung sind die Beschlüsse zur Satzungsergänzung bzw. Satzungsänderung anlässlich des Verbandstages des TAV am 14.11.2004 eingearbeitet.
(§ 1 Pkt. 1 / 3 / 4 ; §2 Pkt. 1a ; § 18 Pkt. 3 a / b / h ; § 22 ; § 24 ;)

Satzung

In der vorliegenden Satzung sind die Beschlüsse zur Satzungsergänzung bzw. Satzungsänderung anlässlich des Außerordentlichen Verbandstages des TAV e.V. am 08.11.2009 eingearbeitet.
(§ 1 Pkt. 1 / 3 ; § 18 Pkt. 2 / 3)

Satzung

In der vorliegenden Satzung sind die Beschlüsse zur Satzungsergänzung bzw. Satzungsänderung anlässlich des Verbandstages am 23.11.2024 eigearbeitet.
(§ 2 Pkt. 1 / 2 Pkt. 4 – 9 ; § 7 Pkt. 4 – 9 ; § 13 Pkt. e ; § 15 Pkt. 6 ; § 18 Pkt. 3 a/b/i